

und EigentumsGewässern

Das Fischereirecht ist dem Eigentumsrecht gleichgestellt. Änderungen der Pachtsituation bzw. Eigentümerwechsel betroffener und zukünftig neu entstehender Gewässer dürfen deren zukünftige Nutzung für Berufs- und Angelfischerei nicht ausschließen. Die Formulierung „nur in zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der VO ...“ lässt den Schluss zu, dass Gewässer nach Auslaufen des Pachtvertrages zukünftig nicht mehr verpachtet werden sollen und können. Hier sollte daher eine Formulierung gewählt werden, die zum Ausdruck bringt, dass auch zukünftig diese Gewässer gepachtet werden können, um das Fischereiausübungsrecht sicher zu stellen.

Ein Verbot der Angel- und Berufsfischerei würde faktisch eine Enteignung darstellen und entbehrt jeglicher rechtlicher Grundlage.

Die Befahrung mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen muss ebenfalls unter diesen Aspekten gewährleistet bleiben.

1. Angelfischerei

b) bis d) kein Zerstören/Befahren von Ufer, Röhrichten, Gelegen, Röhrichten, Schilf, Schwimmblattpflanzen etc.

Diese Prinzipien sind bereits im Fischereigesetz und im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eindeutig geregelt und müssen hier nicht nochmals geregelt werden, sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden.

f) und g) kein Einbringen von Abfällen, kein Lärm etc.

Diese beiden Punkte sind einerseits ebenfalls a.a.O. gesetzlich geregelt und überhaupt nicht fischerei- bzw. anglerspezifisch, sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden.

h) kein vorrätiges Anfüttern von Fischen

Sowohl Fischereiordnung (§ 15) als auch die Gewässerordnungen der anerkannten Naturschutzverbände der organisierten Angler haben hierzu strikte Regelungen, die einzuhalten sind. Sie müssen nicht nochmals geregelt werden, sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden.

Bei den Berufsfischern ist dieser Passus hinfällig, da derartige Methoden nicht der guten fachlichen Praxis der Fischerei entsprechen.

i) Boots- und Angelstege

Auch hierzu sind entsprechende Gesetze und Verordnungen bereits erlassen worden. Angelstege dürfen zur Herstellung der Rechtssicherheit prinzipiell nicht vorbehaltlich genehmigt werden. Die Regelungen zu Stegen müssen nicht nochmals aufgeführt werden und sind somit entbehrlich und sollten gestrichen werden.

Wir verweisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass bereits bestehende Boots- und Angelstege zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig instandgesetzt bzw. erneuert werden müssen. Dieser Verkehrssicherungspflicht müssen wir auch zukünftig nachkommen.

2. Berufsfischerei

Die Nutzung motorgetriebener Wasserfahrzeuge ist für die Berufsfischerei in allen Schutzgebieten sicher zu stellen. Ein Verbot der Nutzung motorgetriebener Wasserfahrzeuge für diese Arbeiten würde einem Berufsverbot gleichkommen. Für die ordentliche Bewirtschaftung der Gewässer ist es zwingend zum Transport von Reusen, Stellnetzen etc. erforderlich, diese Ausrüstung auch über größere Strecken auf dem Wasserweg zu transportieren, was mit einem Boot ohne Motorisierung nicht zu bewerkstelligen ist. Generell muss auf den Bundeswasserstraßen und deren Nebengewässern genau wie für die Berufsschifffahrt die Motorbootnutzung für Fischer erlaubt bleiben. Die modernen 4-Takt-Motoren